



Konzept zur Mediennutzung (Smartphone, Smartwatch, Tablet) am Sängerstadt-Gymnasium

1. Grundprinzip für Lehrkräfte:

- Lehrkräfte müssen den Unterricht und dessen Teilnahmevoraussetzungen so gestalten, dass keinem Lernenden ein (technischer) Nachteil durch die Nutzung bzw. Nichtnutzung eines bestimmten digitalen Endgeräts entsteht.
- Lehrkräfte fungieren als Vorbild hinsichtlich der achtsamen und regelkonformen Nutzung von digitalen Endgeräten in Unterricht und Schule.

2. Grundregel für alle an Schule Beteiligten:

- Das Fotografieren und Filmen von einzelnen oder mehreren Personen sowie das Verbreiten dieser Inhalte ist nicht gestattet. Es gilt die Datenschutzgrundverordnung.
- Die Klassen 5 und 6 verpflichten sich dazu, Smartphones, die mit in die Schule gebracht werden, spätestens ab Beginn der ersten Unterrichtsstunde in einem im festen Unterrichtsraum befindlichen, von der Lehrkraft abzuschließenden Schrank einzulagern. Die Smartphones müssen dabei mindestens laut- und vibrationslos geschaltet sein. Am Ende des Unterrichtstages können die Smartphones zurückerhalten werden. In Sonder- und Notfällen (z. B. für einen notwendigen Anruf der Eltern) entscheidet über die vorübergehende Benutzung des Smartphones die jeweilige Lehrkraft.

3. Regelung für die Nutzung von Smartphones und Smartwatches:

- Vor Beginn der ersten Stunde, in den Pausen sowie in Freistunden oder Sonderzeiten (z. B. den individuellen Wartezeiten nach dem Unterrichtsende) besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Smartphones und Smartwatches zu verwenden (im Folgenden genannt: Benutzungszeiten).
- Es sind Zonen auf dem Schulgelände ausgewiesen, die in Benutzungszeiten als technikfrei gelten. Ein **Verwenden von digitalen Endgeräten** ist innerhalb dieser Zonen grundsätzlich **nicht erlaubt**. Dazu zählen **Flucht- und Rettungswege, Toiletten sowie Unterrichts- und Fachräume**.
- Während der beiden **Mittagspausen** ist das Benutzen von Smartphones und Smartwatches **im Speiseraum nicht erlaubt**.

- **Ab Beginn der 1. Stunde** ist das Verwenden von Smartphones und Smartwatches im Unterricht **nicht mehr gestattet**. Sie müssen **lautlos** in der Schultasche verbleiben.
- Über die Möglichkeit, zum Zwecke **unterrichtlicher Erarbeitungsphasen** ein Smartphone bzw. eine Smartwatch zu verwenden, entscheidet die jeweilige Lehrkraft.
- In **nachvollziehbaren Fällen** (z. B. im akuten Krankheitsfall, bei einem Unfall, bei familiären Notfällen, ...) darf das Smartphone **mit Erlaubnis der Lehrkraft** auch außerhalb der Benutzungszeiten verwendet werden.
- Bei **Schulausflügen/Klassenfahrten** ist das Mitführen eines Smartphones/einer Smartwatch auf eigene Gefahr gestattet, jedoch muss dies/diese dabei ausgeschaltet und außer Sichtweite (z. B. im Rucksack) aufbewahrt werden, sofern die Lehrkraft die Nutzung nicht ausdrücklich erlaubt bzw. die für den Ausflug geltenden Nutzungsbedingungen nicht klar kommuniziert.
- **Im Fall einer Nichteinhaltung der Regeln gilt das Folgende:**
 - Ermahnung des Schülers/der Schülerin durch die Lehrkraft, die das Übertreten der Regel festgestellt hat
 - unmittelbarer Eintrag in webbschule im digitalen Klassenbuch als „Bemerkung“ und (damit) Meldung an die jeweilige Klassenlehrkraft oder den Tutor/die Tutorin (Hinweis: Bemerkungen sind für alle webbschule-Nutzenden unter „Klassen“ → „Stundenberichte bearbeiten“ einsehbar.)
 - **bei erstmaligem Verstoß** oder nach pädagogischem Ermessen der Lehrkraft: Das digitale Endgerät wird bis zum Ende der betroffenen Unterrichtsstunde auf dem Tisch der Lehrkraft verwahrt und nach Stundenende wieder ausgehändigt.
 - **bei wiederholtem/ab dem 2. dokumentierten Verstoß:** Das unerlaubt verwendete digitale Endgerät wird zusätzlich nach dem Unterricht im Beisein einer Lehrkraft in einen dafür vorgesehenen abschließbaren Schrank gebracht (in Haus 2: ehemalischer Klassenbuchschränk, der nach Klassen beschriftete Fächer hat; in Haus 1: im Büro der ständigen Stellvertretung der Schulleitung). Das Abholen des Geräts darf frühestens am Ende des Schultages des Schülers/der Schülerin und nur im Beisein von einem oder durch einen Sorgeberechtigten erfolgen. Dabei muss der Schüler/die Schülerin oder müssen die Sorgeberechtigten das Gerät nachweislich entsperren können. Wenn das Abholen am Ende des Unterrichtstages nicht möglich ist, verbleibt das digitale Endgerät bis zu einer späteren Abholung in der Schule. (siehe auch: § 3 Abs. 2 Nr. 7 EOMV)
 - Bei mehrfach wiederholtem Verstoß können zudem Ordnungsmaßnahmen in Kraft treten (siehe auch: § 64 Brandenburgisches Schulgesetz).

4. Regelung für die Nutzung von Tablets:

- Grundsätzlich sind Tablets **ausschließlich für Unterrichtszwecke sowie offline** zu nutzen, auch in den Benutzungszeiten. Die Online-Nutzung der Tablets in Unterrichtszeiten darf nur in Abstimmung mit der jeweiligen Lehrkraft erfolgen.
- Vor Beginn der ersten Stunde, in den Pausen sowie in Freistunden oder Sonderzeiten (z. B. individuelle Wartezeiten nach dem Unterrichtsende) besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Tablets zu verwenden (= Benutzungszeiten).
- Während der beiden **Mittagspausen** ist das Benutzen von Tablets **im Speiseraum nicht erlaubt**.
- Es sind Zonen auf dem Schulgelände ausgewiesen, die in Benutzungszeiten als technikfrei gelten. Ein **Verwenden der Tablets** ist innerhalb dieser Zonen grundsätzlich **nicht erlaubt**. Dazu zählen **Flucht- und Rettungswege, Toiletten sowie Unterrichts- und Fachräume**. (In Phasen der Vorbereitung mithilfe der digitalen Hefterführung auf unmittelbar im Unterricht anstehende Leistungsüberprüfungen entscheidet die zuständige Lehrkraft über Ausnahmen in Unterrichts- und Fachräumen.)
- Die Nutzung von privaten Tablets erfolgt bis einschließlich Klasse 8 lediglich zur Verwendung von digitalen Schulbüchern, Unterrichts-Apps oder Arbeitsblättern, sofern dies von der Lehrkraft erlaubt ist. **Ab Klasse 9 kann zu einer digitalen Heftführung mit einem Eingabestift, nicht aber mit einer Tastatur, übergegangen werden**. In begründeten Einzelfällen kann sich mit den Lehrkräften auch auf das Nutzen einer Tastatur geeinigt werden.
- Wenn eine digitale Heftführung genutzt werden möchte, müssen folgende Vorgaben für einen reibungslosen Ablauf umgesetzt sein und eingehalten werden:
 - Anlegen einer grundsätzlicher Ordnerstruktur für Fächer, Kurse usw., die eigenverantwortlich zu pflegen und stets aktuell zu halten ist
 - regelmäßiges Anlegen einer Sicherung/eines Backups, z. B. auf einem Datenstick, auf IServ oder auf anderem Wege (Bei Datenverlust müssen die verlorengegangenen Inhalte selbstständig wiederhergestellt werden.)
 - Die Lehrkraft hat jederzeit die Möglichkeit, sich die Mitschriften des jeweiligen Faches (wie auch bei einem analogen Hefter) unmittelbar zeigen oder als PDF-Dokument entweder per E-Mail an die jeweilige Dienstmailadresse der Lehrkraft, per USB-Stick, über eine Cloud, per Airdrop oder auf einem weiteren passenden Weg zusenden zu lassen.
 - Tafelbilder werden analog zu anderen Schülerinnen und Schülern abgeschrieben und nicht abfotografiert. Ausnahmen regelt die zuständige Lehrkraft.



- Über der **Kamera** des Tablets muss grundsätzlich eine **funktionierende Abdeckung installiert** sein. Die Nutzung der Kamera in Phasen des Unterrichts bestimmt die Lehrkraft.
- Tablets müssen vor Unterrichtsbeginn und in allen unterrichtlichen Phasen, in denen sie benutzt werden dürfen, flach auf dem Tisch liegen. In Phasen der Nichtbenutzung sind die Tablets zugeklappt oder ausgeschaltet zu lassen.
- Sollte das Tablet nicht benutzbar sein (z.B. da der Akku leer oder das Gerät kaputt ist), muss vor Unterrichtsbeginn eigenständig für eine sinnvolle Alternative gesorgt werden (z. B. durch das Bereithalten eines Blocks zum Schreiben oder einer Powerbank). Ein Aufladen der Geräte in der Schule kann nicht vorausgesetzt werden.
- Bei ersten bzw. wiederholten Verstößen gelten dieselben Regelungen wie bei Smartphones und -watches.